SATZUNG

des

REGIONALVERBANDES SALZBURG STADT UND UMGEBUNGSGEMEINDEN

(23. September 1999)

Aufgrund des § 9 Abs. 1 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1992 und des Salzburger Gemeindeverbändegesetzes 1986 i.d.g.F. erläßt der Regionalverband Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden folgende Satzung:

Bezeichnung des Verbandes

§ 1

Der Gemeindeverband führt die Bezeichnung: "Regionalverband Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden"

Zweck

§2

Der Regionalverband hat den Zweck in gemeinnütziger Art die ihm nach dem ROG 1992 zukommenden Aufgaben wahrzunehmen und durchzuführen, das sind insbesondere die Erstellung und Änderung des Regionalprogrammes, die Mitwirkung an den Sachprogrammen des Landes und die. Einbringung von Anregungen, Stellungnahmen und Einwendungen zum Räumlichen Entwicklungskonzept, Flächenwidmungs- und Bebauungsplan der Gemeinden.

Mitglieder

§3

(1) Mitglieder des Regionalverbandes sind die Gemeinden der Planungsregion. Das sind: Anif, Anthering, Bergheim, Elixhausen, Elsbethen, Eugendorf, Grödig, Großgmain, Hallwang, Wals-Siezenheim und Salzburg-Stadt.

(2) Der Regionalverband hat seinen Sitz in der Stadt Salzburg.

Organe des Verbandes

§ 4

- (1) Organe des Regionalverbandes sind:
- die Verbandsversammlung
- der Verbandsobmann und seine Stellvertreter
- die Rechnungsprüfer
- (2) Als Hilfsorgan(e) kann (können) ein oder mehrere regionale Fachausschüsse (Beirat) gegründet werden.
- (3) Die Funktionsdauer des Verbandsobmannes, seiner Stellvertreter sowie der Rechnungsprüfer beträgt 3 Jahre und ist zeitlich an die Ausübung des politischen Mandates des Einzelnen geknüpft. (Bei vorzeitigem Ausscheiden Einzelner, gilt der Neugewählte nur für den Rest der Funktionsperiode); innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Funktionsperiode ist eine Neu- bzw. Wiederwahl nach den Bestimmungen dieser Satzungen durchzuführen. Bis dorthin bleiben die Organe unverändert und handlungsfähig.

Verbandsversammlung

§5

(1) Die Verbandsversammlung besteht, wenn die Gemeindevertretung (in der Stadt der Gemeinderat) nicht anderes bestimmt, aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden als stimmberechtigte Mitglieder.

Mit beratender Funktion sind auch die Vorsitzenden jener Gemeindegremien, die sich mit den lokalen Raumordnungsfragen befassen (in Fällen gem. § 34(7) GdO 94 ein sonstiges Mitglied des Gemeindevorstandes) Mitglieder der Verbandsversammlung.

(2) Für jedes stimmberechtigte Mitglied der Verbandsversammlung ist von den Gemeinden auch ein Stellvertreter namhaft zu machen, der nur im Vertretungsfalle über Sitz- und Stimmrecht verfügt

Der Stellvertreter für das beratende Mitglied der Verbandsversammlung braucht nicht eigens durch die Gemeinde nominiert werden.

- (3) Jede Mitgliedsgemeinde mit Ausnahme der Stadtgemeinde Salzburg besitzt 1 Stimmrecht. Die Stadtgemeinde verfügt als Landeshauptstadt und einwohnerreichste Mitgliedsgemeinde über genausoviele Stimmrechte wie alle übrigen Mitgliedsgemeinden gemeinsam.
- (4) Die Verbandsversammlung faßt in allen Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches, die nicht ausdrücklich durch diese Satzung einem anderen Organ des Regionalverbandes zugewiesen sind, die erforderlichen Beschlüsse.

Der Verbandsversammlung kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) die Wahl des Obmannes und seiner beiden Stellvertreter;
- b) die Wahl zweier Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter;
- c) die Beschlußfassung über den Voranschlag (= Finanzbedarf), den Jahresrechnungsabschluß sowie den Tätigkeitsbericht des Verbandes;
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und des Kostenaufteilungsschlüssels für besondere Aufwendungen;
- e) die Beschlußfassung über Ausgaben im Einzelfall von mehr als öS 200.000,--;
- f) die Beschlußfassung über das Regionalprogramm und seiner Änderungen;
- g) die Bestellung einer Geschäftsführung und Übertragung der Schrift- und Kassenführung auf den Geschäftsführer;
- h) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen bzw. Erlassung und Änderung einer Geschäftsordnung;
- i) die Entsendung von Vertretern in verbandsfremde Einrichtungen und Gremien;
- j) die Beschlußfassung über die Verpflichtung von allenfalls erforderlichem Verwaltungspersonal und allenfalls erforderlicher freien Mitarbeitern;
- k) die gegebenenfalls erforderliche Einsetzung von regionalen Fachausschüssen (Beiräten).
- (5) Die Verbandsversammlung ist vom Verbandsobmann bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einzuberufen.

Sie ist darüberhinaus einzuberufen, wenn es von mindestens 3 Mitgliedern der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt

wird. Die Einberufung hat dann innerhalb eines Monats durch schriftliche Einladung (z.B. Telefax) der Mitglieder der Verbandsversammlung zu erfolgen.

Die Sitzungseinladung hat mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginnes zu erfolgen und ist an das Gemeindeamt (für den Bürgermeister) bzw. an die Privatadresse (für den Ausschußobmann) zu richten.

(6) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Obmann.

Bei der Wahl des Obmannes führt das älteste anwesende Mitglied der Verbandsversammlung den Vorsitz.

Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Vertreter der Verbandsversammlung eingeladen wurden und mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder zu Sitzungsbeginn anwesend sind.

Ist die Verbandsversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet diese 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlußfähig,

(7) Für einen gültigen Beschluß der Verbandsversammlung reicht soweit im folgender nichts anderes bestimmt ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmrechte aus.

Ausnahme: für Beschlüsse nach § 5, Abs. 4, Pkt. a), d), e), g), h) und i) dieser Satzung wird jedoch die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Gemeinden (nicht der Stimmrechte!) benötigt.

Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluß zustande. Der Obmann besitzt kein Dirimierungsrecht.

(8) Über die Verhandlungen in der Verbandsversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Verbandsobmann

§ 6

(1) Der Verbandsobmann (im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter) vertritt, soferne es durch dieses Statut nicht auch einem anderen Verbandsorgan zusteht, den Regionalverband nach außen.

- (2) Dem Verbandsobmann obliegt neben der Vertretung des Regionalverbandes insbesondere die Einberufung und Leitung der Verbandsversammlung sowie die Unterstützung der Geschäftsführung und die Kontrolle der Tätigkeit des Geschäftsführers.
- (3) Wichtige Geschäftsstücke (Auftragserteilungen, Vertragsabschlüsse u.ä.), insbesondere den Regionalverband verpflichtende Urkunden und dergleichen, zeichnet der Verbandsobmann und der Geschäftsführer gemeinsam. Im Verhinderungsfalle von einem der beiden, unterschreibt der 1. stellvertretende Verbandsobmann oder das an Lebensjahren älteste Mitglied der Verbandsversammlung.

Für die Durchführung von Geldgeschäften (auch im Rahmen der laufenden Gebarung), sind jeweils 2 Unterschriften erforderlich; unterzeichnungsberechtigt sind nur die am "Unterschriftenblatt" des verbandskontoführenden Geldinstitutes angeführten Personen.

Geschäftsführung

§7

- (1) Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (2) Im besonderen obliegen dem Geschäftsführer:
- a) die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere In Verfolgung der in §2 dieser Statuten formulierten Ziele und Aufgaben; die Unterzeichnung der laufen den Korrespondenz und die Kassaführung.
- b) die jährliche Erstellung eines Jahresvoranschlages (=Finanzbedarf), eines Jahresrechnungsabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes;
- c) die fachliche Leitung und Information der Mitarbeiter/innen sowie die Dienstaufsicht:
- d) die Erstellung von Vorschlägen über Aufnahme und Beendigung des Dienstverhältnisses der Beschäftigten sowie die Verpflichtung von freien Mitarbeitern;
- (3) Unter Wahrung der Verbandsinteressen und In Verfolgung der Geschäfte hat der Geschäftsführer auch das Recht. den Verband nach außen zu vertreten.

Rechnungsprüfer

§ 8

Die Verbandsversammlung hat aus ihren Reihen 2 Rechnungsprüfer und für jeden einen Stellvertreter zu bestellen. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis ihrer Überprüfung an die Verbandsversammlung zu berichten und gegebenen falls den Antrag auf Entlastung des Kassenführers zu stellen.

Schiedsgericht

§ 9

- (1) In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten zwischen dem Regionalverband und den verbandsangehörenden Gemeinden sowie zwischen den einzelnen Mitgliedsgemeinden des Verbandes entscheidet ein Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus 3 Mitgliedern (= physischen Personen) die nicht der Verbandsversammlung angehören. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung durch den Verbandsobmann einen Schiedsrichter nominiert. Diese bestimmen dann einvernehmlich einen weiteren Schiedsrichter als Obmann. Kommt es zu keinem Einvernehmen in der Wahl des Obmannes, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit.
- (3) Sollten sich die Streitteile mit der Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht einverstanden erklären, so Ist die Angelegenheit der Salzburger Landesregierung gem. § 11 (1)des Gemeindeverbändegesetzes, LGBI. Nr. 105/1986 i.d.g.F. vorzulegen.

Kostentragung

§ 10

- (1) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes durch Landeszuschüsse nicht gedeckt ist bzw. wird, werden die zur Bewältigung der Verbandsaufgaben notwendigen Mittel durch:
- Beiträge der Mitgliedsgemeinden,

- Sonderbeiträge (Subventionen, Spenden und Sponsoreinnahmen) oder freiwillige Zuschüsse der Mitgliedsgemeinden,
- aus Vermögenserträgnissen.
- aus Zuschüssen anderer Körperschaften oder Fonds und
- sonstigen Einnahmen und Erträge aus Veranstaltungen sowie aus Reklame, Werbung, Inseraten und Druckkostenbeiträgen aufgebracht.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge der verbandsangehörenden Gemeinden werden durch die Verbandsversammlung festgesetzt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinde (öS pro begonnene 1000 Einwohner), wobei für das laufende Jahr von der Einwohnerzahl zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres ausgegangen wird. ("Einwohner-Definition analog § 5 Abs. 3 dieses Statutes).
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 1. März jeden Jahres fällig.

Zur Neufestsetzung eines Mitgliedsbeitrages (Wirkungsbeginn: 1. Jänner des Folgejahres) bedarf es eines diesbezüglichen Beschlusses bis spätestens 1. November des laufenden Jahres.

- (4) a) Bei einer allfälligen Auflösung des Regionalverbandes Ist das nach ordnungsgemäßer Abwicklung der Liquidierung verbleibende Verbandsvermögen entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt aktuellen Beitragszahlungsverhältnis auf die Mitgliedsgemeinden aufzuteilen.
- b) Die Regelung nach lit. a) findet keine Anwendung, wenn nach Auflösung des Regionalverbandes der Verbandszweck in einer geänderten Organisationsform (z.B. neuer Verband) fortgeführt wird. In diesem Fall kann das verbleibende Verbandsvermögen auf die Nachfolgeorganisation übertragen werden.